

Verordnungsentwurf

des Bayerischen Staatsministeriums des Innern, für Sport und Integration

Verordnung zur Änderung der Bekanntmachungsverordnung

A) Problem

Das Gesetz über die elektronische Verwaltung in Bayern (Bayerisches E-Governmentgesetz – BayEGovG) hatte rechtliche Vorgaben für elektronische Dienste und Verfahren in der Verwaltung geschaffen. Unter anderem hatte Art. 4 Abs. 2 BayEGovG zusätzliche und ausschließliche elektronische Bekanntmachungen von veröffentlichungspflichtigen Mitteilungen und amtlichen Verkündungen grundsätzlich zugelassen, soweit dem keine Rechtsvorschriften entgegenstanden. Das Bayerische Digitalgesetz (BayDiG) hat in Art. 17 Abs. 3 Satz 2 diese grundsätzliche Möglichkeit der ausschließlich digitalen Bekanntmachung von veröffentlichungspflichtigen Mitteilungen und amtlichen Verkündungsblättern übernommen und zudem Art. 26 Abs. 2 Satz 2 der Gemeindeordnung (GO) sowie Art. 10 Abs. 1 Sätze 2 und 3 der Verwaltungsgemeinschaftsordnung (VGemO) insoweit geändert, als sie einer rein digitalen Bekanntmachung von Satzungen der Gemeinden und Verwaltungsgemeinschaften nicht mehr entgegenstehen. Zuletzt hat das Gesetz zur Änderung des Gemeinde- und Landkreiswahlgesetzes und weiterer Rechtsvorschriften vom 24. Juli 2023 Art. 26 GO dahingehend geändert, dass die Bekanntgabe der Niederlegung statt des festen physischen Anschlags oder durch Mitteilung in einer Tageszeitung auch auf einer öffentlichen Internetseite der Gemeinde oder durch Anzeige vorgenommen werden kann.

Die Bekanntmachungsverordnung ist an diesen geänderten gesetzlichen Rahmen anzupassen. Zugleich ist Näheres zur elektronischen Bekanntmachung zu regeln, soweit dies im Rahmen der Verordnungsermächtigung für das Staatsministerium des Innern, für Sport und Integration möglich ist. Technische Vorgaben für rein digitale Bekanntmachungen folgen dagegen unmittelbar aus Art. 17 Abs. 3 Satz 2 BayDiG bzw. sind auf dessen Grundlage zu bestimmen.

B) Lösung

Die Bekanntmachungsverordnung ist, soweit dies die Verordnungsermächtigung für das Staatsministerium des Innern, für Sport und Integration ermöglicht, an den geänderten gesetzlichen Rahmen anzupassen und fortzuschreiben.

Die Bekanntmachungsverordnung wird bei dieser Gelegenheit zudem in Bayerische Verordnung zur Ausführung kommunalrechtlicher Vorschriften (BayKommV) umbenannt, so dass zukünftig weitere kommunalrechtliche Einzelverordnungen dort zusammengefasst werden können.

C) Alternativen

Keine.

D) Kosten

Durch die Änderungsverordnung entstehen keine nennenswerten Mehrkosten. Den Kommunen entstehen gegebenenfalls Mehrkosten durch die ausschließliche Bekanntgabe in elektronischer Form. Zum einen sind sie dazu aber nicht verpflichtet. Zum anderen können sich hieraus zugleich Kosteneinsparungen ergeben, da sonst anfallende Druckkosten wegfallen.

2020-1-1-2-I

**Verordnung
zur Änderung der
Bekanntmachungsverordnung**

vom 10. Dezember 2023

Auf Grund

- des Art. 120 Abs. 1 Satz 1 der Gemeindeordnung (GO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 22. August 1998 (GVBl. S. 796, BayRS 2020-1-1-I), die zuletzt durch die §§ 2 und 3 des Gesetzes vom 24. Juli 2023 (GVBl. S. 385, 586) geändert worden ist, und
- des Art. 10 Abs. 2 der Verwaltungsgemeinschaftsordnung (VGemO) in der in der Bayerischen Rechtsammlung (BayRS 2020-2-1-I) veröffentlichten bereinigten Fassung, die zuletzt durch § 9 des Gesetzes vom 24. Juli 2023 (GVBl. S. 385) geändert worden ist, in Verbindung mit Art. 26 Abs. 1 Satz 1 des Gesetzes über die kommunale Zusammenarbeit (KommZG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 20. Juni 1994 (GVBl. S. 555; 1995 S. 98, BayRS 2020-6-1-I), das zuletzt durch § 8 des Gesetzes vom 24. Juli 2023 (GVBl. S. 385, 586) geändert worden ist,

verordnet das Bayerische Staatsministerium des Innern, für Sport und Integration:

§ 1

Die Bekanntmachungsverordnung (BekV) vom 19. Januar 1983 (GVBl. S. 14, BayRS 2020-1-1-2-I) wird wie folgt geändert:

1. Die Überschrift wird wie folgt gefasst:

„Bayerische Verordnung zur Ausführung kommunalrechtlicher Vorschriften
(BayKommV)“.

2. § 1 wird wie folgt geändert:

- a) In der Überschrift wird das Wort „Regelung“ durch die Wörter „Bestimmung der Art“ ersetzt.

- b) Die Abs. 1 bis 3 werden wie folgt gefasst:

„(1) Gemeinden, die ihre Satzungen nach Art. 26 Abs. 2 Satz 1 der Gemeindeordnung (GO) in einem nach Art. 17 Abs. 3 Satz 2 des Bayerischen Digitalgesetzes (BayDiG) ausschließlich digital veröffentlichten Amtsblatt der Gemeinde oder der Verwaltungsgemeinschaft über das Internet bekanntmachen, bestimmen in der Geschäftsordnung oder durch Beschluss des Gemeinderats diese Art der Bekanntmachung und benennen dabei eine öffentlich zugängliche Internetseite der Gemeinde oder der Verwaltungsgemeinschaft.

(2) ¹Gemeinden, die kein Amtsblatt im Sinn des Art. 26 Abs. 2 Satz 1 GO haben, bestimmen in der Geschäftsordnung oder durch Beschluss des Gemeinderats eine der in Art. 26 Abs. 2 Satz 2 GO genannten Arten der Bekanntmachung und benennen dabei auch

1. das Amtsblatt,
2. das Druckwerk,
3. die Tageszeitung oder
4. den Ort, an dem die Gemeindetafel aufgestellt ist.

²Will eine Gemeinde nach Art. 26 Abs. 2 Satz 2 GO ein nach Art. 17 Abs. 3 Satz 2 BayDiG ausschließlich digital veröffentlichtes Amtsblatt des Landkreises oder des Landratsamtes nutzen, genügt es, in der Geschäftsordnung oder im Beschluss des Gemeinderats diese Art der Bekanntmachung zu bestimmen und auf die öffentlich zugängliche Internetseite des Landkreises oder des Landratsamtes zu verweisen.

(3) ¹Gemeinden, die ihre Satzungen nach Art. 26 Abs. 2 Satz 2 Halbsatz 2 GO durch Niederlegung bekanntmachen, geben, soweit nichts anderes bestimmt ist, die Niederlegung

1. auf einer in der Geschäftsordnung oder durch Beschluss des Gemeinderates vorher bestimmten öffentlich zugänglichen Internetseite der Gemeinde,
2. in einer in der Geschäftsordnung oder durch Beschluss des Gemeinderates vorher bestimmten Tageszeitung oder
3. auf der Gemeindetafel

bekannt. ²Die Niederlegung muss vor ihrer Bekanntgabe erfolgt sein und soll über einen Zeitraum von 14 Tagen bekannt gegeben werden.“

- c) Die folgenden Abs. 4 und 5 werden angefügt:

„(4) ¹Die Gemeinden können ihre Gemeindetafel auch in Form eines digitalen Bildschirms, unterhalten. ²Die Gemeinden sollen zu Informationszwecken weitere Gemeindetafeln in größeren, siedlungsmäßig selbständigen Gemeindeteilen unterhalten und auch dort Anschläge anheften oder digital lesbar anzeigen.

(5) ¹Eine Gemeinde darf eine andere als die nach Abs. 1 oder Abs. 2 Satz 1 bestimmte Art der Bekanntmachung nur wählen, falls im Einzelfall ein wichtiger Grund es erfordert. ²In diesem Fall ist auf die Satzung und die Art ihrer Bekanntmachung an der Stelle hinzuweisen, an der die Satzungen sonst abdruckt sind oder ihre Niederlegung bekanntzugeben ist.“

3. Die §§ 2 bis 4 werden wie folgt gefasst:

„§ 2

Tag der amtlichen Bekanntmachung

Als Tag der amtlichen Bekanntmachung gilt bei einer Bekanntmachung

1. in einem ausschließlich digitalen Amtsblatt oder einer ausschließlich digitalen Tageszeitung der erste Tag der öffentlichen Verfügbarkeit im Internet,
2. in einem nicht nur digital veröffentlichten Amtsblatt, einem Druckwerk oder einer nicht nur digital erscheinenden Tageszeitung der Ausgabetag des Amtsblattes, des Druckwerkes oder der Tageszeitung,
3. durch Niederlegung und deren Bekanntgabe
 - a) auf einer öffentlich zugänglichen Internetseite der Gemeinde oder einer ausschließlich digitalen Tageszeitung der erste Tag der öffentlichen Verfügbarkeit im Internet,
 - b) in einer nicht nur digital erscheinenden Tageszeitung der Ausgabetag der Tageszeitung oder
 - c) auf einer Gemeindetafel der Tag des Anschlages oder der digital lesbaren Anzeige.

§ 3

Bekanntmachungsvermerk, Mitteilungspflicht

¹Die Gemeinden sollen auf nicht in einem Amtsblatt bekanntgemachten Satzungen die Art und den Tag der amtlichen Bekanntmachung vermerken. ²Die Gemeinden übermitteln ihre Satzungen mit dem Bekanntmachungsvermerk der Rechtsaufsichtsbehörde. ³Bewehrte Satzungen übermitteln sie zudem dem Amtsgericht, zu dessen Bezirk die Gemeinde gehört, und der örtlich zuständigen Polizeidienststelle.

§ 4

Sammlung der Vorschriften, Einsichtnahme

¹Die Vorschriften sind zu sammeln und für die Dauer ihrer Gültigkeit zur Einsicht bereitzuhalten. ²Die Gemeinden können die Einsicht auch mittels digitaler Medien ermöglichen. ³Sie haben auf Antrag eine Ablichtung oder einen Ausdruck auszuhändigen oder die Vorschrift digital zu übermitteln. ⁴Vorbehaltlich des Art. 17 Abs. 2 BayDiG können die Gemeinden hierfür Kosten nach Maßgabe des Kostengesetzes erheben. ⁵Das gilt auch für Vorschriften, die vor dem Inkrafttreten dieser Verordnung erlassen worden sind.“

4. Nach § 4 wird folgender § 5 eingefügt:

„§ 5

Verwaltungsgemeinschaften

¹Für die amtliche Bekanntmachung von Rechtsvorschriften der Verwaltungsgemeinschaften gelten die §§ 1 bis 4 entsprechend. ²Verwaltungsgemeinschaften, die ihre Rechtsvorschriften nach Art. 10 Abs. 1 Satz 3 der Verwaltungsgemeinschaftsordnung an ihrer Amtstafel oder durch Niederlegung und deren Bekanntgabe an der Amtstafel bekanntmachen, müssen die Amtstafel an ihrem Sitz unterhalten. ³Die Mitgliedsgemeinden sollen die Bekanntgabe auch auf ihren Gemeindetafeln veröffentlichen.“

Stand: final

5. Der bisherige § 5 wird § 6 und wie folgt geändert:

- a) In Satz 1 wird die Satznummerierung „1“ gestrichen.
- b) Satz 2 wird aufgehoben.

§ 2

Diese Verordnung tritt am 1. Januar 2024 in Kraft.

München, den 10. Dezember 2023

**Bayerisches Staatsministerium
des Innern, für Sport und Integration**

Joachim Herrmann, Staatsminister

Begründung:

I. Allgemeines

Die Bekanntmachungsverordnung ist an den geänderten gesetzlichen Rahmen nach Art. 17 BayDiG, Art. 26 Abs. 2 Satz 2 GO und Art. 10 Abs. 1 Sätze 2 und 3 VGemO anzupassen, wonach auch rein digitale Bekanntmachungen von Satzungen der Gemeinden und Verwaltungsgemeinschaften zulässig sind. Zugleich ist auf Grund und im Rahmen der Verordnungsermächtigung des Art. 120 GO für das Staatsministerium des Innern, für Sport und Integration hierfür das Nähere zu regeln. Die Bekanntmachungsverordnung wird bei dieser Gelegenheit in Bayerische Verordnung zur Ausführung kommunalrechtlicher Vorschriften (BayKommV) umbenannt, so dass zukünftig weitere kommunalrechtliche Einzelverordnungen dort zusammengefasst werden können.

II. Zu den Vorschriften im Einzelnen

Zu § 1 der Änderungsverordnung (Änderung der BekV)

Zu Nr. 1 (§ 1 BayKommV)

Überschrift § 1:

Die Änderung stellt klar, dass die Gemeinden die Bekanntmachungsart bestimmen.

Abs. 1:

Das BayDiG hat in Art. 17 Abs. 3 und mit einer Änderung des Art. 26 Abs. 2 GO die Möglichkeit für Gemeinden und Verwaltungsgemeinschaften geschaffen, die Bekanntmachung einer Satzung ausschließlich digital vorzunehmen. Infolgedessen ist eine nähere Regelung in der BayKommV erforderlich. Nach dem neu eingefügten Abs. 1 bestimmen Gemeinden, die ihre Satzungen in einem Amtsblatt ausschließlich digital über das Internet bekanntmachen wollen, durch Geschäftsordnung oder Gremiumsbeschluss die Art der Bekanntmachung und eine öffentlich zugängliche Internetseite der Gemeinde oder der Verwaltungsgemeinschaft, damit dies für die Gemeindeeinwohnerinnen und Gemeindeeinwohner für die Amtszeit des Gemeinderates transparent und nachvollziehbar ist. Das Wort „benennen“ verlangt, dass der Standort auf der Internetseite der Gemeinde, an

Stand: final

dem die Bekanntmachungen abrufbar sind, angegeben wird. Die Benennung der Adresse (Uniform Resource Locator; URL) genügt hierfür.

Abs. 2:

Satz 1 wird redaktionell angepasst.

Die Regelung des bisherigen Abs. 1 Satz 2 findet sich künftig systematisch schlüssiger in einem neuen Abs. 5.

Der neue Satz 2 regelt den Fall, dass eine Gemeinde kein eigenes Amtsblatt hat und zur Bekanntmachung ihrer Satzungen gemäß Art. 26 Abs. 2 Satz 2 GO ein nach Art. 17 Abs. 3 Satz 2 BayDiG ausschließlich digitales Amtsblatt eines Landkreises oder Landratsamtes nutzt. In diesem Fall genügt es, dass die Gemeinden auf die Internetseite des Landkreises oder Landratsamtes verweist. Die Benennung des Standorts auf der Internetseite, an dem die Bekanntmachungen abrufbar sind, entsprechend Abs. 1 ist hingegen nicht gefordert.

Abs. 3:

Satz 1 regelt, auf welche Arten die Bekanntmachung der Niederlegung erfolgen kann. Zugleich regelt sie die Alternativen systematisch klarer als bisher, was die Rechtsanwendung erleichtern soll.

Satz 2 übernimmt das Erfordernis, wonach die Niederlegung vor der Bekanntmachung erfolgt sein muss, des bisherigen § 2 sowie den Regelungsgehalt des bisherigen § 1 Abs. 2 Satz 3. Der Regelungsstandort in Abs. 3 ist auf Grund des Sachzusammenhangs schlüssiger. Zudem erfasst Satz 2 nun auch digitale Niederlegungsformen.

Abs. 4:

Satz 1 stellt klar, dass Bekanntmachungen auch über digitale Gemeindetafeln erfolgen können. Dabei ist auch auf Bürgerinnen und Bürger Rücksicht zu nehmen, die sich nicht mit Hilfe elektronischer Medien informieren können oder wollen. Bei einer rein digitalen Bekanntmachung gewährleistet dies Art. 17 Abs. 3 Satz 2 BayDiG, indem stets auch eine Einsichtnahme in der Verwaltung gewährleistet sein muss. Verwendet eine Gemeinde dagegen eine digitale Gemeindetafel, müssen die veröffentlichten Bekanntgaben dort unmittelbar oder mit Hilfe einer einfachen, intuitiv verständigen Menüführung lesbar sein.

Satz 2 entspricht grundsätzlich dem bisherigen § 1 Abs. 2 Satz 2, berücksichtigt aber auch eine mögliche digitale Anzeige. Zudem wird klargestellt, dass eine Gemeinde die

Stand: final

Veröffentlichung zusätzlich zur – rechtlich allein erheblichen – bestimmten Art der Bekanntmachung zu Informationszwecken auch auf weiteren Gemeindetafeln vornehmen kann.

Abs. 5:

Abs. 5 übernimmt den bisherigen Abs. 1 Satz 2. Er stellt in Satz 1 wie bisher klar, dass bei allen gewählten Arten der Bekanntmachung eine Abweichung nur im Einzelfall und nur aus wichtigem Grund erfolgen kann. In Satz 2 wird geregelt, wie in diesem Fall auf die Satzung und die Art ihrer Bekanntmachung hinzuweisen ist. Die nun eigenständige Regelung in Abs. 5 dient der Übersichtlichkeit. Im Übrigen handelt es sich um redaktionelle Anpassungen.

Zu Nr. 2 (§ 2 BayKommV)

§ 2 orientiert sich am Regelungsgehalt des bisherigen § 2, ist nun aber auch um die elektronischen Bekanntmachungsarten ergänzt. Zugleich ist die Regelung nun systematisch klarer, was die Rechtsanwendung erleichtern soll.

Zu Nr. 3 (§ 3 BayKommV)

Satz 1 wird redaktionell angepasst. Satz 1 bezieht sich auf Satzungen, die nicht in einem – als Druckwerk oder rein digital erscheinenden – Amtsblatt bekanntgemacht werden. Bei einer Veröffentlichung in einem – als Druckwerk oder rein digital erscheinenden – Amtsblatt ist ein Bekanntmachungsvermerk dagegen nicht erforderlich. In den anderen Fällen soll durch den Bekanntmachungsvermerk nachvollzogen werden können, wann die Satzung nach § 2 als amtlich bekannt gemacht gilt bzw. galt.

Satz 2 wird dahingehend geändert, dass die Satzungen zwar nach wie vor der Rechtsaufsichtsbehörde zu übermitteln sind. Eine Übermittlung der Satzungen in Papierform schreibt Satz 2 nun nicht mehr vor, so dass auch ein elektronischer Versand genügt.

Nach Satz 3 sind bewehrte Satzungen auch dem örtlich zuständigen Amtsgericht sowie der örtlich zuständigen Polizeidienststelle zu übermitteln.

Zu Nr. 4 (§ 4 BayKommV)

Die Überschrift berücksichtigt nun auch, dass § 4 nicht nur die Sammlung der Vorschriften regelt, sondern auch Einsichtnahmerechte.

Stand: final

Satz 2 sieht nun auch vor, dass eine Satzung bei einer Gemeinde auch elektronisch eingesehen werden kann, z.B. mit Hilfe eines dort zur Verfügung gestellten PCs.

Satz 3 regelt einen Anspruch auf eine Ablichtung, einen Ausdruck oder eine elektronische Übermittlung der Satzung. Die Entscheidung, wie die Satzung zur Verfügung zu stellen ist, steht den Bürgerinnen und Bürgern zu. Die Gemeinden können nach Satz 4 vorbehaltlich des Art. 17 Abs. 2 BayDiG hierfür Kosten nach Maßgabe des Kostengesetzes erheben.

Satz 5 übernimmt den bisherigen § 4 Satz 2.

Zu Nr. 5 (§ 5 BayKommV)

Satz 1 fasst die Regelungen der bisherigen BekV für Verwaltungsgemeinschaften nun in einer eigenen Norm zusammen und stellt zugleich klar, dass für sie die §§ 1 bis 4 entsprechend gelten. Indem Satz 2 auf das bisherige Wort „Anschlag“ verzichtet, ist klargestellt, dass eine rein digitale Anzeige möglich ist.

Zu § 2 der Änderungsverordnung (Inkrafttreten)

§ 2 regelt das Inkrafttreten.